

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/ Biostatistics“ im  
Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen**

Vom 3. April 2012

**INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumbescheinigung, Zeugnis und Praktikumbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- §10 Inkrafttreten**

§1

**Allgemeines**

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ müssen Studierende ein obligatorisches Praktikum absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§3

**Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Institute, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt<sup>1</sup>.

#### §4

##### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Es soll nicht vor dem zweiten Studiensemester absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 3 bis 6 Wochen und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung für die Durchführung des Praktikums genehmigt werden.

#### §5

##### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Das Praktikum wird obligatorisch absolviert.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/dem Beauftragten für das Praktikum, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein von der/dem Beauftragten für das Praktikum bestimmten Betreuerin/Betreuer aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs.

#### §6

##### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin/dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie Fehlzeiten hervorgehen<sup>2</sup>.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumbetreuung spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

---

<sup>1</sup> Beigefügt ist ein Muster für einen Praktikantenvertrag. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

<sup>2</sup> Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

## §7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die/Der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus, sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem<sup>3</sup> und bescheinigt die anzurechnenden CP für den Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

(4) Das Praktikum kann mit 4 CP für ein dreiwöchiges Praktikum angerechnet werden; maximal können 8 CP für eine Praktikumsdauer von 6 Wochen erworben werden.

## §8

### **Information und Evaluation**

(1) Die/Der Beauftragte für das Praktikum informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für das Praktikum) zuständig. Eine Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre erfolgen.

## §9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## §10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. April 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

---

<sup>3</sup> Bei dem Praktikumbericht handelt es sich in der Regel um eine Prüfungsleistung, die zwar nicht benotet, aber mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird. Insofern kann ein Bericht wegen formaler und/oder inhaltlicher Mängel als nicht ausreichend zurückgewiesen bzw. eine Nachbesserung verlangt werden. Bei Anwendung von FlexNow ist die Registrierung des absolvierten Praktikums zu regeln.